

## Artikel 8b

# Pikettplanung und -einteilung

<sup>1</sup> Die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 7 Tagen auf Pikett sein oder Piketteinsätze leisten. Die pikettdienstfreie Zeit von 2 Wochen nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000<sup>1</sup> zum Arbeitsgesetz muss nicht gewährt werden.

<sup>2</sup> Die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 10 Tagen auf Pikett sein oder Piketteinsätze leisten, wenn:

- a. dem Betrieb aufgrund seiner Lage in einer Randregion oder der fachlichen Spezialisierung keine genügenden Personalressourcen für einen Pikettdienst nach Absatz 1 zur Verfügung stehen; und
- b. sie im Durchschnitt eines Kalenderjahres pro Monat nicht mehr als 7 Pikettdienste mit tatsächlichem Einsatz leisten.

<sup>3</sup> In Pikettdienstnächten kann die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden verkürzt werden, sofern sie im Durchschnitt von 2 Wochen 12 Stunden beträgt.

## Allgemein

Die Grundregeln des Pikettdienstes sind in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz festgelegt (Art. 14, 15 und 19 Abs. 3 ArGV 1). Mit der vorliegenden Bestimmung wird eine punktuelle Abweichung von den allgemeinen Pikettdienstregeln für bestimmte Betriebe geschaffen. Diese Neuerung wurde ausdrücklich für Tierarztpraxen und Tierkliniken eingeführt (vgl. Art. 21 ArGV 2).

In der Praxis umfasst ein Pikettdienstag maximal 24 Stunden (z.B. einen Wochentag, Samstag oder Sonntag) und eine Pikettdienstnacht (z.B. von Montag auf Dienstag) zählt als ein «Pikettdienstag».

## Absatz 1

Gleich wie in Artikel 14 Absatz 2 ArGV 1 ist für die Pikettdienst Einsatzplanung ein Zeitraum von 4 Wochen massgeblich. Innerhalb dieser Zeit kann der einzelne Arbeitnehmer bzw. die einzelne Ar-

beitnehmerin an höchstens 7 Tagen auf Pikett sein oder Piketteinsätze leisten.

In Abweichung von der Regel in Artikel 14 Absatz 2 ArGV 1 ist im Anschluss an den letzten Pikettdienst keine pikettdienstfreie Zeit von 2 Wochen zu gewährleisten. Die 7 Tage können somit frei auf die 4 Wochen verteilt werden. Diese Sonderbestimmung erlaubt es, eine regelmässige Pikettdienstplanung vorzusehen, gemäss welcher ein bestimmter Arbeitnehmer oder eine bestimmte Arbeitnehmerin immer an den gleichen Wochentagen Pikettdienst leistet.

## Absatz 2

Für kleine Betriebe mit höchstens 4 angestellten Tierärzten und Tierärztinnen (vgl. Artikel 21 lit. b ArGV 2) besteht die Möglichkeit, die Anzahl der Pikettdienste pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin von 7 auf maximal 10 Tage pro 4 Wochen zu erhöhen. Zu einem solchen Pikettdienst können nur Tierärztinnen und Tierärzte herangezogen werden.

<sup>1</sup> SR 822.111

Die Erhöhung der Anzahl Pikettdiensttage ist nur unter Einhaltung der folgenden zwei kumulativen Bedingungen erlaubt:

Erstens verfügt der Betrieb aufgrund der geografischen Lage in einer Randregion (z.B. in einem Tal in den Bergen oder in einem wenig erschlossenen, weitläufigen Gebiet) oder aufgrund der eingeschränkten fachlichen Spezialisierung der Praxis (z.B. auf eine bestimmte Tierart wie Pferde, Hühner oder Schweine) über zu wenig Personalressourcen für einen Pikettdienst gemäss den allgemeinen Regeln. Ob in einem konkreten Fall diese Bedingungen erfüllt sind, entscheidet das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat als Vollzugsbehörde.

Zweitens lässt sich aufgrund der Zahlen vom Vorjahr belegen, dass im Durchschnitt eines Kalenderjahres die einzelnen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen pro Monat nicht mehr als 7 Pikettdienste mit tatsächlichem Einsatz geleistet haben. Der Durchschnitt berechnet sich aus der Anzahl der Pikettdienste mit Einsatz geteilt durch die Anzahl der geleisteten Arbeitsmonate (ohne Ferien). Zur Berechnung dieses Durchschnitts wird nicht jeder einzelne Einsatz gezählt. Wurden z.B. in einer Pikettdienstnacht mehrere Einsätze geleistet, zählt dies als ein Pikettdienst mit tatsächlichem Einsatz. Zeigt die Berechnung, dass im Durchschnitt eines Jahres pro Monat mehr als 7 Pikettdienste mit Einsatz geleistet wurden, heisst

dies für die Einsatzplanung im Folgejahr, dass die Regel gemäss Absatz 1 zur Anwendung kommt, wonach der Pikettdienst nur noch während 7 Tagen pro 4 Wochen geleistet werden darf. Bei Neuanstellungen ist auf die Erfahrungswerte der Vorgänger abzustellen.

### **Absatz 3**

In Abweichung zu den allgemeinen Regeln zum Pikettdienst kann die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden auch in Pikettdienstnächten verkürzt werden. Allerdings muss die Ruhezeit in diesem Fall – in Anlehnung an die Regel von Artikel 9 ArGV 2 – mindestens 9 Stunden betragen und die Ruhezeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss im Durchschnitt von zwei Wochen mindestens 12 Stunden betragen.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Pikettdienstregeln anwendbar: Die tägliche Ruhezeit (hier von 9 Stunden) kann durch Piketteinsätze unterbrochen werden. Das Total der Ruhezeitstunden muss aber insgesamt 9 Stunden betragen vor dem Arbeitsantritt am nächsten Tag. Es muss zudem zwischen den Einsätzen einmal eine zusammenhängende Ruhezeit von 4 Stunden gegeben haben, ansonsten ist die gesamte tägliche Ruhezeit von 9 Stunden nach zu gewähren (Art. 19 Abs. 3 ArGV 1).